

Schadenanzeige für Sachschäden

Vers.-Gesellschaft:	
Versicherungsschein-Nr.:	
Fallot-Schaden-Nr.:	

Versicherungsnehmer:

Name:	
Straße:	
PLZ Ort:	

Schadenart: (zutreffendes bitte ankreuzen)

- Feuer Sturm Hagel Elementar
 Leitungswasser Einbruchdiebstahl Glasbruch _____

Allgemeines:

Schadendatum und Uhrzeit:	
Wann wurde der Schaden bemerkt?	
Wo ist der Schaden entstanden? PLZ Ort, Straße, Etage:	
Wie ist der Schaden entstanden? Was wurde beschädigt?	
Wie hoch schätzen Sie den Schaden?	€

Wer hat den Schaden verursacht?	
Ist der Verursacher haftpflichtversichert?	
Waren die versicherten Räume zum Schadenzeitpunkt unbewohnt?	
Wer ist Eigentümer der beschädigten Sache?	

Einbruchdiebstahlschäden:

Welche Einbruchschäden sind sichtbar?	
Waren Türen, Fenster und Behältnisse verschlossen?	
War die Einbruchmeldeanlage funktionsfähig?	
Wurde Alarm ausgelöst?	
Folgende Gegenstände wurden entwendet:	
Wo waren diese zum Schadenzeitpunkt aufbewahrt?	
Zuständige Polizeidienststelle:	
Aktenzeichen/Tagebuch-Nr. :	

Leitungswasserschäden:

Der Schaden ist entstanden durch:

- Rohrbruch
- Frost
- Verstopfung
- schadhafte Dichtungen
- Platzen von Verbindungsschläuchen
- _____

Der Schaden ist entstanden an:

- Kalt- bzw. Warmwasserleitung
- Abwasserleitung
- Heizung
- Fußbodenheizung
- Sanitäre Anlagen
- _____

Was wurde beschädigt:	
-----------------------	--

Feuerschäden:

Ursache des Brandes:	
Zuständige Polizeidienststelle:	
Aktenzeichen/Tagebuch-Nr.	
Was wurde beschädigt:	

Sturm- /Hagelschäden:

Ursache: Sturm Hagel

Was wurde beschädigt?	
Sind in der näheren Umgebung ebenfalls Sturm- bzw. Hagelschäden entstanden?	

Elementarschäden:

Wodurch ist der Schaden entstanden? (z. B. Überschwemmung, Schneedruck)	
Was wurde beschädigt?	
An welcher Stelle trat ggf. Wasser ein?	
Wurde das Grundstück überschwemmt?	
Staute sich infolge Witterungsniederschlägen Wasser in den Abflussrohren?	
Ist ein Rückstauverschluss/eine Hebeanlage installiert?	

Glasschäden:

Welche Scheibe wurde beschädigt?	
Welche Maße hat die beschädigte Scheibe?	

Welche Glasart wurde beschädigt?

Einfachglas Isolierglas Sicherheitsglas Kunststoffscheibe

Art der Beschädigung:

Kratzer/Absplitterung Totalschaden Sprung

Bankverbindung zur Erstattung des Schadens:

Konto-Inhaber: Konto-Nr. BLZ: IBAN: BIC:	
Besteht Berechtigung zum Vorsteuerabzug? Zu wieviel Prozent ggf.?	

Bitte beachten Sie:

Feuer- und Einbruchdiebstahlschäden müssen der Polizei angezeigt werden. Ein Verzeichnis der entwendeten Gegenstände ist bei der Polizei einzureichen.

Folgende Unterlagen werden zusätzlich zur Schadenanzeige benötigt:

- Bestätigung der Polizei (Feuer-/Einbruchdiebstahlschäden)
- Anschaffungsbelege für beschädigte / zerstörte / entwendete Gegenstände
- Kostenvoranschläge für die Reparatur oder Wiederbeschaffung
- Schadenfotos

Bitte benachrichtigen Sie uns möglichst frühzeitig über den Schaden und das Schadensmaß, damit ggf. eine Besichtigung durch den Versicherer veranlasst werden kann.

Beiliegendes Merkblatt „Mitteilung § 28 Abs. 4 VVG-E über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall“ wurde zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG-E über die Folgen bei Verletzung von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, braucht Ihr Versicherer Ihre Mithilfe.

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen kann der Versicherer von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und die sachgerechte Prüfung der Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als dass Sie alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Der Versicherer kann ebenfalls verlangen, dass Sie ihm Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie dem Versicherer vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber der Versicherer kann seine Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen, bleibt der Versicherer jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder groß fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, ist der Versicherer in jedem Fall von seiner Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.